

Ihr Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt ist Herr Stefan Otremba, Regionalleiter Sachsen-Anhalt, Tel.: 0391/6117884

Weitergehende Informationen finden Sie unter www.inter.de

oder Sie mailen uns unter: stefan.otremba@inter.de

Nachtrag Nr. 1

zum

Kollektiv(rahmen)vertrag

zwischen

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt
Große Diesdorfer Str. 162, 39110 Magdeburg

- nachstehend "**Kammer**" genannt -

und der

I N T E R Lebensversicherung aG,
Erzbergerstraße 9 - 15, 68165 Mannheim

- nachstehend "**I N T E R**" genannt -

Mit Wirkung vom 01.02.2008 erhalten § 2 und § 3 des bestehenden Kollektiv(rahmen)vertrages folgende Fassung:

§ 2

Vertragsvoraussetzungen, Versicherungsleistungen

1. Sofern von dem Personenkreis gemäß § 1 mindestens 100 Personen versichert werden, können für Versicherungen nach § 1 Ziffer 1a und c beantragt werden:
 - a) Kapitalversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif K01S.
 - b) Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag nach dem Tarif K04S.
 - c) Kapitalversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif K05S.
 - d) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif E01S ggf. mit Zusatztarif W01S.
 - e) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif E03S.

- f) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag nach dem Tarif E04S.
- g) Sofort beginnende Rentenversicherungen nach dem Tarif E09S ggf. mit Zusatztarif W09S.
- h) Berufsunfähigkeitsversicherungen nach dem Tarif L01S.

Für Direktversicherungen für die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG genutzt wird, können beantragt werden:

- i) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif D03S.
- j) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag nach dem Tarif D04S.
- k) Sofort beginnende Rentenversicherungen nach dem Tarif D09S ggf. mit Zusatztarif A09S.

Für Versicherungen nach § 1 Ziffer 1a können beantragt werden:

- l) Sterbegeldversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif K08S.
- m) Erwerbsunfähigkeitsversicherungen nach dem Tarif I01S.

Die Antragstellung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Einzelversicherungen.

Für Versicherungen nach § 1 Ziffer 2 können beantragt werden:

- n) Aufgeschobene Rentenversicherungen im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) gegen laufende Beiträge nach dem Tarif E05S.
- o) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif C03S (Basisrente).
- p) Aufgeschobene Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag nach dem Tarif C04S (Basisrente).
- q) Pflegerentenversicherungen gegen laufende Beiträge nach dem Tarif P01S.
- r) Pflegerentenversicherungen gegen Einmalbeitrag nach dem Tarif P04S.

Die Antragstellung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Einzelversicherungen.

Der Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen enthält die Tarifübersicht/Leistungsbeschreibung.

Für den Neuzugang (vgl. § 4) sind die jeweils für Neuabschlüsse geltenden Tarife und Ratenzuschläge bei unterjährlicher Beitragszahlung anzuwenden.

2. Es gelten nachfolgende Beschränkungen:

Das rechnungsmäßige Höchsteintrittsalter für Kapitalversicherungen beträgt 60 Jahre.

Die Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit endet bei Direktversicherungen bei Vollendung des rechnungsmäßigen 60. bis 67. Lebensjahres.

Für Versicherungen nach § 1 Ziffer 3a und b, bei denen der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung gemäß § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Anspruch genommen wird, sind Beiträge bis zu einem Betrag von 4 % der zum Zeitpunkt der Umwandlung gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung möglich, sofern die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt sind.

Der steuerfreie Höchstbetrag wird um einen festen Betrag von 1.800,-- EUR im Kalenderjahr erhöht, für Beiträge die vom Arbeitgeber aufgrund einer nach dem 31.12.2004 erteilten Direktversicherungszusage geleistet werden.

Dieser zusätzliche Höchstbetrag kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn für Personen nach § 1 Ziffer 1c in dem Kalenderjahr Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) pauschal versteuert werden.

Für Direktversicherungen für die Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG (alte Fassung) genutzt wird, sind Beiträge bis zur Höhe des jeweils gültigen Pauschalierungshöchstbetrages nach § 40b EStG (alte Fassung) möglich.

Bei Verträgen zur Absicherung des Sterbegeldes gemäß Manteltarifvertrag endet die Beitragszahlungsdauer bei Vollendung des rechnungsmäßigen 60. bis 67. Lebensjahres.

Die Höchstversicherungssumme bei Kapital- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen beträgt 250.000,-- EUR, die jährliche Höchstrente bei Rentenversicherungen beträgt 25.000,-- EUR.

Bei Rückdeckungsversicherungen beträgt die Höchstversicherungssumme bei Kapitalversicherungen 300.000 EUR, die jährliche Höchstrente bei Rentenversicherungen 30.000 EUR.

Die jährliche Höchstrente bei Berufsunfähigkeitsversicherungen beträgt 36.000,-- EUR.

Die jährliche Höchstrente bei Pflegerentenversicherungen beträgt 30.000 EUR.

Bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen beträgt das Mindesteintrittsalter 15 Jahre und das Höchsteintrittsalter 50 Jahre. Das Höchstendalter beträgt 67 Jahre, abhängig von der ausgeübten Tätigkeit.

Bei Pflegerentenversicherungen beträgt das Mindesteintrittsalter 15 Jahre und das Höchsteintrittsalter 75 Jahre.

Bei Sterbegeldversicherungen nach dem Tarif K08S beträgt das Mindesteintrittsalter 50 Jahre, das Höchsteintrittsalter 75 Jahre. Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500 EUR, die Höchstversicherungssumme 10.000 EUR. Die Beitragszahlungsdauer muß mindestens fünf Jahre betragen; sie kann maximal bis zum 85. Lebensjahr gewählt werden.

Für Rentenversicherungen nach § 1 Ziffer 2 gelten die Bestimmungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

Für Ehegatten oder in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner sowie unterhaltsberechtigter Kinder beträgt die Höchstversicherungssumme 10.000,-- EUR; Rententariife, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind nicht möglich.

Abweichend hiervon können für diese Personen Versicherungsverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG), Pflegerentenversicherungen sowie zur Basisversorgung nach dem Alterseinkünftegesetz abgeschlossen werden, sofern für den zum Personenkreis gemäß § 1 Ziffer 1a oder c gehörenden Ehegatten, Partner oder Elternteil bereits ein solcher Vertrag besteht bzw. beantragt wird.

Für den Neuzugang (vgl. § 4) sind die jeweils für Neuabschlüsse geltenden Annahmerichtlinien anzuwenden.

3. a) Für Versicherungen nach § 1 Ziffer 3a werden die Versicherungssummen bei Kapitalversicherungen bzw. Monatsrenten bei Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen entsprechen folgenden Beiträgen festgelegt:

Bei einem monatlichen Einkommen		Monatsbeitrag	
bis zu	1.500 EUR	von 10	bis unter 65 EUR
bis zu	2.500 EUR	von 65	bis unter 115 EUR
bis zu	3.500 EUR	von 115	bis unter 208 EUR
über	3.500 EUR	je 212 *)	EUR.

)* bzw. max. 4 % der jeweils aktuell gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung

- b) Abweichend von Ziffer 3a können die Versicherungssummen bei Kapitalversicherungen bzw. Monatsrenten bei Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen wie folgt festgelegt werden:

Bei einem monatlichen Einkommen		Versicherungssumme (Monatsrente)	
bis zu	1.500 EUR	von 5.000 (50)	bis unter 40.000 (400) EUR
bis zu	2.500 EUR	von 40.000 (400)	bis unter 100.000 (1.000) EUR
bis zu	3.500 EUR	von 100.000 (1.000)	bis unter 200.000 (2.000) EUR
über	3.500 EUR	je 200.000 (2.000)	EUR.

- c) Bei Sterbegeldversicherungen für Arbeitnehmer gemäß § 1 Ziffer 3d ergeben sich die Versicherungssummen aus dem jeweils maßgeblichen Manteltarifvertrag. Die Versicherungssumme ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Sterbegeld, aufgerundet auf volle Tausend EUR.
- d) Für Rückdeckungsversicherungen nach § 1 Ziffer 1.3.c werden die Versicherungssummen bzw. die Höhe der Kapitalabfindung (Rententarife) anhand der erforderlichen Kapitalwerte der Alters- und Hinterbliebenenrente und die Rentenhöhe anhand der zugesagten Versorgungsleistung ermittelt.
- e) Bei Versicherungen nach § 1 Ziffer 1.a und b sowie nach Ziffer 2 erfolgen keine einkommensabhängigen Festlegungen.
- f) Für Rentenversicherungen nach § 1 Ziffer 2 erfolgen keine einkommensabhängigen Festlegungen. Es gelten die Bestimmungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG).

§ 3

Gesundheitsprüfung

1. Die INTER führt eine vereinfachte Gesundheitsprüfung aufgrund einer von der zu versichernden Person zu beantwortenden Gesundheitsfrage durch, soweit dadurch im Einzelfall geklärt werden kann, daß kein besonderes Risiko vorliegt.

Für die Sterbegeldversicherung nach dem Tarif K08S gelten hinsichtlich der Risikoprüfung die Richtlinien für Einzelversicherungen.

Für die Berufs- und Erwerbsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherung sowie für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung führt die INTER eine Gesundheitsprüfung gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für Einzelversicherungen durch.

2. Eine Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Vertragsabschluß ist zulässig. Dabei kann die Erhöhung der Versicherungsleistungen von allen denjenigen versicherten Personen vorgenommen werden, die das in § 2 Ziffer 2 festgelegte Höchsteintrittsalter noch nicht überschritten haben.
3. Eine ärztliche Untersuchung ist grundsätzlich erforderlich, wenn die jeweils festgelegten Begrenzungen überschritten werden:

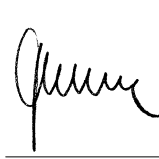
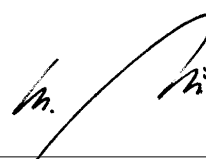
Bei Kapitalversicherungen die Versicherungssumme von 200.000,-- EUR, bei Erwerbsunfähigkeitsversicherungen die Versicherungssumme von 150.000,-- EUR, bei Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen 100 % der Rente der hauptversicherten Person bzw. bei Berufsunfähigkeitsversicherungen die jährliche Rente von 24.000,-- EUR (Stand 01.06.2008).

4. Für den Neuzugang (vgl. § 4) sind die jeweils für Neuabschlüsse geltenden Annahmerichtlinien anzuwenden.

Magdeburg, den 18.06.2008


Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

Mannheim, den 02.06.2008

 
INTER Lebensversicherung aG